Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze

Anlagenbetreiber:	
Anlage:	
Für die Auszahlung der Einspeisevergütung gel	ten gemäß Umsatzsteuergesetz folgende
Steuernummer://	
oder	
USt-Identifikationsnummer:	
O Hiermit erkläre ich, / erklären wir*) dass ich / wir <u>kein Unternehmer</u> im Sinne des § 2 Abs.1 UStG bzw. dass ich / wir Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs.1 UStG bin /sind. (d.h. keine Umsatzsteuer-Auszahlung)	
oder	
O Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass ich / wir <u>Unternehmer</u> im Sinne des § 2 Abs.1 UStG bin / sind. Die Besteuerung der Umsätze erfolgt nach der Regelbesteuerung gemäß § 12 UStG (19 % - Stand: 01.01.2021)	
Zusatzbestimmung	
(z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinur Auch werde ich / werden wir eine nach der	ne Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse nternehmer) umgehend dem Netzbetreiber mitzuteilen. n Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.
(Ort, Datum) Erläuterungen: Stand: 01.01.2021	Unterschrift Anlagenbetreiber

*) Bitte nicht zutreffendes streichen

Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG

Unternehmer im Sinne des UStG ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Stromeinspeiser gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

Regelbesteuerung (§ 12 UStG)

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 22.000 Euro und einem laufenden Umsatz von weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer.

Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe gem. § 24 Abs. 1 UStG

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.